

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Q-Vita GmbH

### §1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Gewerbetreibende. Unternehmer/Händler im Sinne der Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss oder Anbahnung eines Rechtsgeschäfts mit Q-Vita GmbH in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (im folgenden „Händler“ genannt).
2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen erkennt der Händler ihre ausschließliche Geltung vorbehaltlich einer zukünftigen Neufassung / Änderung auch für alle weiteren Bestellungen an.
3. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Händlers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Händler, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### § 2 Bestellungen/ Vertragsabschluss

1. Mit der Bestellung erklärt der Händler sein verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag zwischen Q-Vita GmbH und dem Händler kommt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung oder direkte Auslieferung durch Q-Vita zustande.
2. Bestellungen, ihre Änderungen und Ergänzungen, Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nur verbindlich, sofern Q-VITA GMBH sie schriftlich oder fernschriftlich, respektive per Email bestätigt hat.

### § 3 Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise und Konditionen in der **Händlerpreisliste in der jeweils aktuellen Version mit dem jüngsten Datum**. Alle vorhergehenden Angebote verlieren ihre Gültigkeit.
2. Die Einkaufspreise verstehen sich netto zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
3. Preisänderungen können ohne weitere Hinweise durch die Q-VITA GMBH vorgenommen werden. Die Q-VITA GMBH haftet nicht für Druckfehler, die Rechnungspreise sind insoweit unverbindlich. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Angeboten gemachten Angaben übernommen.
4. Alle gemachten Angaben sowie Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
5. Die jeweils gültigen Zahlungsbedingungen können aus der aktuellen Händlerpreisliste entnommen werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
6. Für Lieferungen innerhalb Deutschlands bietet Q-VITA GMBH folgende Zahlungsmöglichkeiten an, sofern in der jeweiligen Produktdarstellung im Angebot nichts anderes bestimmt ist:
  - Vorkasse per Überweisung
  - Bankeinzug (Lastschrift)
  - Lieferung auf Rechnung

Grundsätzlich liegt die Auswahl der Zahlungsmöglichkeit bei Q-VITA GMBH. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung per Bankeinzug.

7. Wird für den jeweiligen Artikel zusätzlich ein Versand in Ausland angeboten, hat der Händler für Lieferungen ins Ausland folgende Zahlungsmöglichkeiten, sofern in der jeweiligen Produktdarstellung im Angebot nichts anderes bestimmt ist:
  - Vorkasse per Überweisung
  - Lieferung auf Rechnung
8. Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die Q-VITA GMBH nicht zu vertreten hat und die vom Händler zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z. B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z. B. Zölle).
9. Ist Vorkasse vereinbart, ist die Zahlung sofort nach Vertragsabschluss fällig.
10. Bei Auswahl der Zahlungsart „Lieferung auf Rechnung“ wird der Kaufpreis fällig, nachdem die Ware geliefert und in Rechnung gestellt wurde. In diesem Fall ist der Kaufpreis innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Q-VITA GMBH behält sich vor bei Auswahl der Zahlungsart „Lieferung auf Rechnung“ eine Bonitätsprüfung durchzuführen und diese Zahlungsart bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen.
11. Bei Auswahl der Zahlungsart „Bankeinzug“ (Lastschrift) und der Übermittlung der Bankverbindungsdaten des Händlers wird Q-VITA GMBH widerruflich ermächtigt, den Rechnungsbetrag von dem angegebenen Konto des Händlers einzuziehen. Der Bankeinzug erfolgt, wenn die bestellte Ware das Lager der Q-VITA GMBH verlässt. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Händler der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Händler die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er diese zu vertreten hat. Die Q-VITA GMBH ist in jedem Fall berechtigt eine

Ersatzpauschale von 15,00 Euro netto in Rechnung zu stellen. Ein darüber hinaus gehender Schaden kann weiterhin geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Liefer- und Versandbedingungen**

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Händler gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Just-in-Time oder Fixgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets gesonderter Vereinbarungen und unserer schriftlichen Bestätigung. Grundsätzlich wird eine Haftung für eine bestimmte Lieferfrist von der Q-VITA GMBH nicht übernommen.
- (2) Ist der Händler in Annahmeverzug, sind wir berechtigt nach fruchtloser Fristsetzung oder nach dem der Händler die Annahme verweigert hat, bedarf es keiner Fristsetzung, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Versandfertig gemeldete Gegenstände, auch Teillieferungen oder Teilmengen, zu denen wir nach Produktionslauf mangels gegenteiliger Vereinbarung berechtigt sind, müssen vom Händler unverzüglich abgerufen und abgenommen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt auf dessen Kosten und Gefahr nach eigener Wahl zu versenden oder einzulagern und erbrachte Leistungen sofort zu berechnen. In diesen wie in allen anderen Fällen bestimmen wir mangels gegenteiliger Weisung den Versandweg und die Versandmittel, sowie den Spediteur bzw. Frachtführer.
- (3) Tritt der Händler unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit höheren Schadensersatz geltend zu machen, 10% des Auftragswerts für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Das Recht der Q-VITA GMBH auf Erfüllung des Kaufvertrages bleibt hiervon unberührt. Insbesondere gilt dies bei Sonderbestellungen und Anfertigungen.
- (4) Mehr- oder Minderlieferungen von 10% einer bestellten Ware stellen keinen Mangel dar.

#### **§ 5 Abnahme/ Gefahrenübergang**

1. Der Händler ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarungen erfolgt die Übergabe ab Lieferwerk.
2. Bei Versendungskauf verpacken wir die Ware handelsüblich. Dabei geht die Gefahr mit Auslieferung an Spediteure oder Frachtführer bzw. sonstige mit der Versendung betraute Personen auf den Händler über.
3. Es besteht kein Anspruch auf Billigstversendung. Auf Wunsch kann die Ware gegen Berechnung zusätzlich versichert werden für Gefahren aus Bruch, Feuer, Diebstahl und Transportschäden. Annahmeverzug und Leistungsverweigerung stehen vollzogener Übergabe gleich.

#### **§ 6 Rüge- und Untersuchungspflichten**

1. Der Händler ist verpflichtet ausgelieferte Gegenstände nach Übergabe unverzüglich auf Schäden zu untersuchen. Die Ablieferung am Bestimmungsort steht der Übergabe gleich. Mängel und deren Darlegung sind innerhalb geschäftsüblicher Zeiten schriftlich oder per Email (mit Bestätigung) längstens innerhalb von 3 Werktagen zu rügen.
2. Uns ist eine Überprüfung von Mängelrügen unverzüglich zu ermöglichen. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich außer auf Transportschäden auch auf Funktionsprüfung aller mechanischen Teile samt Beschaffenheit. Der Händler ist verpflichtet die Q-VITA GMBH telefonisch und unter genauer Angabe der Mängel zu informieren. Die Q-VITA GMBH ist berechtigt vorab eine Überprüfung des Mangels fernmündlich, insbesondere durch Vorlage von Lichtbildern etc. durchzuführen.
3. Eine unfreie Rücksendung wird grundsätzlich abgelehnt; die Ware muss von Q-VITA GMBH nicht angenommen werden.
4. Erkennbare Mängel können später nicht als verborgene Mängel gerügt und anerkannt werden. Untersucht und rügt der Händler nicht innerhalb vorgegebener Frist und Formgerecht, oder be- oder verarbeitet er stattdessen die Ware oder verwendet die Ware nicht sachgerecht, so verliert er jedweden Anspruch auf Gewährleistung; die Ware gilt als genehmigt. Dasselbe gilt bei Eingriffen in den Liefergegenstand..
5. Der Händler ist verpflichtet, den gelieferten Gegenstand vor Beschädigungen aller Art zu schützen.
6. Er hat sicher zu stellen, dass bei Verwendung der Ware aller Vorschriften aus Zulassungs- und Prüfbescheiden und Verwendungsvorschriften strikt eingehalten werden. Zuwiderhandlungen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche zu Folge und verpflichten den Händler uns von Ansprüchen Dritter aller Art freizustellen.

#### **§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1. Das Recht zur Aufrechnung besteht nur soweit gegen Ansprüche die rechtskräftig festgestellt oder diese von uns schriftlich anerkannt worden sind.
2. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit Gegenansprüche auf demselben Auftrag beruhen.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Vollzahlung vor, bei laufenden Geschäftsbeziehungen bis zur Begleichung aller Forderungen daraus. Bei vertragswidrigem Verhalten des

- Händlers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach einmaliger Mahnung berechtigt und der Händler zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Händler ist nicht berechtigt bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises die Ware zu verpfänden oder noch zur Sicherung zu übereignen.
  - Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Pfändungen und Beschlagnahmen oder sonstige Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich anzugeben, wobei uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Bei vertragswidrigem Verhalten sind wir berechtigt Vorbehaltsware an uns zu nehmen und Schadensersatz zu verlangen.
  - Der Händler ist berechtigt, die Liefergegenstände im örtlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Händler vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Händler aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände verarbeitet oder unverarbeitet weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Händler nach deren Abtretung bis auf unseren Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung offen zu legen und selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
  - Vereinbart der Händler ein Abtretungsverbot oder akzeptiert er eine Abtretung sind wir unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen darf über die Ware ohne unsere Zustimmung nicht verfügt werden.
  - Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Händler seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Händler die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, den Schuldnern (Dritten) die Abtretungen mitteilt und diese anweist die Zahlungen an uns zu leisten.
  - Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Händler wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den vermischten anderen Gegenständen. Der Händler verwahrt das Miteigentum für uns. Diese Vorbehalte sind dem Auftraggeber, der sich auf ein Abtretungsverbot oder – Hindernis berufen will mit dem weiterzugebenden Vorbehalt unseres Entfernungsrechts bei Nichtzahlung vor Vertragsschluss anzuzeigen. Der Händler verpflichtet sich alle Ansprüche gegen seinen Auftragnehmer im v. g. Umfang nicht an Dritte abzutreten.
  - Er erklärt für den Fall einer Globalzession deren Teilaufhebung soweit unsere Rechte betroffen sind und weist den Globalzessionar an Zahlung für Vorbehaltsware an uns zu leisten.
  - Der Händler ist nicht berechtigt über Vorbehaltsware bei Ausverkäufen zu verfügen oder an verbundene Unternehmen weiter zu verfügen. Liefergegenstände dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.
  - Wir verpflichten uns auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten insoweit, als diese den Wert der zu sichernden Forderungen, die noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen.
  - Q-VITA GMBH ist berechtigt die Vorbehaltsware aufgrund dieser Abrede wieder an sich zu nehmen, wenn der Käufer gegen Pflichten verstößt. Dieses gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es erlaubt Q-VITA GMBH die Verwertung des Sicherheitsgegenstandes unter Verrechnung auf den geschuldeten Kaufpreis.
  - Aus- oder Absonderungsrechte im Falle von Insolvenz des Schuldners stehen Q-VITA GMBH in jedem Falle zu aus vom Schuldner anerkanntem Eigentumsvorbehalt bzw. qualifiziertem Eigentumsvorbehalt.

## § 9 Mängel/ Gewährleistung

- Mängelansprüche des Händlers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (vgl. § 6) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein Mangel der Liefersache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir entweder die mangelhafte Ware zurücknehmen und durch mangelfreie ersetzen oder eine Nachbesserung durchführen. Sofern sich aus der Art der Sache, des Mangels oder den sonstigen Umständen nicht ein anderes ergibt, gilt eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mit dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. In diesem Fall kann der Händler Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir nicht verpflichtet Aufwendungen zur Mängelbeseitigung zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Liefersache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Händler Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses (nach den §§ 478, 479 BGB) bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## **§ 10 Gesamthftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Eine Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Händler an Stelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 11 Produktabbildungen und –Informationen**

1. Die Produktabbildungen können im Einzelfall von dem Aussehen der gelieferten Produkte abweichen. Wir bemühen uns jedoch, die Abbildungen soweit möglich zu aktualisieren.
2. Für die bereitgestellten Produktinformationen von Dritten oder Herstellern übernehmen wir keine Haftung. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

## **§12 Sonderanfertigungen / Pläne / Logos etc.**

1. Q-VITA GMBH fertigt auch Produkte auf Sonderwunsch. Erst nach schriftlicher Freigabe eines Korrekturabzugs oder Musters durch Q-VITA GMBH (etwaige zusätzliche Kosten werden berechnet) können die Sonderanfertigungen in Produktion gegeben werden.  
Etwaige vereinbarte oder bekannt gegebene oder festgelegte Lieferzeiten gelten frühestens ab Eingang des schriftlich freigegebenen Korrekturabzugs in unserem Haus. Wenn die Freigabe des Korrekturabzugs sich verzögert, so kann sich auch die Lieferfrist verändern und muss neu bekannt gegeben werden. In all diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lieferfrist.
2. Sonderanfertigungen mit Unikaten mit Logo, Druckprägung, Ätzungen, Laser oder sonstiger technischer Anbringung händlerspezifischer Wünsche, Embleme, Zeichnungen, Veränderungen, Hinzufügung, Ergänzungen zu Standardprodukten sind grundsätzlich vom Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen. Q-VITA GMBH ist in diesen Fällen berechtigt, diese Ware ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern. Q-VITA GMBH produziert oder lässt diese Ware erst nach vollständiger Bezahlung produzieren.

## **§ 13 Datenschutz**

Q-VITA GMBH speichert die im kaufmännischen Verkehr bekannt gemachten Daten ausschließlich zu kaufmännischen Zwecken in EDV und beachtet die jeweils gültigen Datenschutzvorschriften.

## **§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

1. Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Händler auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.